

III ZR 103/53

Verkündet
am 11. November 1954
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr. Otto K [REDACTED], Reichsbahndirektor, E [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED] bei B [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch ihre Haupt-
verwaltung in O [REDACTED] B [REDACTED]straße,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. November 1954 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Oberlandesgerichts Stuttgart Nebensitz Karls-
ruhe - 2. Zivilsenat - vom 25. März 1953 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger stand als Direktor im Dienst der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen und zwar bis Anfang 1948 in Karlsruhe, dann bei der Generaldirektion in Speyer.

Als Anfang Juli 1948 in der Neuen Zeitung eine Notiz erschienen war, die sich mit der Person des Vizepräsidenten K. der Eisenbahndirektion Karlsruhe beschäftigte, faßte der Gesamtvorstand der Einheitsgewerkschaft der Eisenbahner Südbaden, Süd-Württemberg und Lindau, der den Kläger als Verfasser der Zeitungsnotiz ansah, am 9. Juli 1948 einen Beschluß, in dem er sich hinter Vizepräsident K. stellte, dem "bekannten Verfasser der Angriffe" sein Mißfallen aussprach und von den zuständigen Instanzen der Betriebsvereinigung die schärfsten und raschesten Maßnahmen gegen unverantwortliche Verleumder forderte.

Als Antwort auf den Beschluß wurde in einer Auflage von 600 Stück das in der Anlage zur Klageschrift abschriftlich wiedergegebene anonyme Flugblatt "An alle Eisenbahnerkollegen! An alle Betriebsräte!" an Eisenbahndienststellen als Briefdrucksache versandt. Die Verantwortung für dieses Flugblatt bestreitet der Kläger nicht. Das Flugblatt wendet sich in scharfer Weise gegen den Beschluß vom 9. Juli 1948 und behauptet verschiedene Mißstände bei der Betriebsvereinigung. Deren Hauptbetriebsrat in Speyer lehnte darauf in einem Schreiben vom 4. Oktober 1948 an den

- 3 -

Generaldirektor der Betriebsvereinigung jede Zusammenarbeit mit dem Kläger ab. Mit Verfügung vom 6. Oktober 1948 enthob nunmehr der Generaldirektor den Kläger vorläufig seines Dienstes und leitete gegen ihn ein Verfahren nach der Reichsdienststrafordnung ein.

Mit der Klage fordert der Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.400,-- DM nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung. In erster Linie macht er zur Begründung geltend, die Betriebsvereinigung habe sich ihm gegenüber durch Verletzung des Gleichheitssatzes einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht, indem sie nur gegen ihn allein ein Dienststraßverfahren eingeleitet habe. Sie habe nur die zwei Möglichkeiten gehabt, gegen den Kläger und seine Angreifer gleicherweise entweder dienstlich vorzugehen oder nicht vorzugehen. Sie habe aber mit zweierlei Maß gemessen und sei in parteiischer Weise nur gegen ihn vorgegangen. Gleichgültig sei dabei, ob er ein Dienstvergehen begangen habe, und ebenso sei unerheblich, daß sein Anspruch auf gleiche Behandlung mit seinen Angreifern nicht durchsetzbar gewesen sei. Er habe auch nie Maßnahmen gegen seine Angreifer verlangt, sondern nur, daß er nicht anders behandelt werde als diese Angreifer. Hätte die Betriebsvereinigung das getan, so hätte er sich des gleichen Schutzes erfreut wie die Personen des gewerkschaftlichen und betriebsrätlichen Machtapparates.

Überdies seien gegen ihn in der Verfügung über die Einleitung des Dienststraßverfahrens schuldhafter-



weise unbegründete Vorwürfe erhoben worden. Das Dienststrafverfahren sei im Widerspruch zu § 13 Abs 1 Satz 2 der Reichsdienststrafordnung zwei Monate lang ausgesetzt worden. In diesem Verhalten lägen gleichfalls Amtspflichtverletzungen. Auch die Fürsorgepflicht nach § 36 Deutsches Beamtengesetz sei verletzt worden, indem man ihn gegen seine Angreifer nicht in Schutz genommen, vielmehr gegen ihn allein disziplinar vorgegangen sei. Durch diese Rechtsbrüche und Pflichtverletzungen der Beklagten sei seine Gesundheit beschädigt und vorzeitig aufgezehrt worden. Zum angemessenen Ausgleich schulde ihm die Beklagte ein Schmerzensgeld in Höhe des Klagebetrags.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Bei der Einleitung des Dienststrafverfahrens habe es sich um eine Ermessensentscheidung gehandelt, die der Nachprüfung durch den ordentlichen Richter entzogen sei. Persönlich wie sachlich seien hinsichtlich des Vorgehens der Gewerkschaftsangehörigen und des Vorgehens des Klägers ganz verschiedene Umstände gegeben gewesen. Der Schmerzensgeldanspruch sei im übrigen nicht schlüssig begründet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt dieser seine Klageforderung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges und der Revision bestehen keine Bedenken. Die beklagte Deutsche Bundesbahn als Nachfolgerin der Betriebsvereinigung hat nicht bestritten, die rechte Beklagte zu sein.

II. Ansprüche des Klägers aus der von ihm behaupteten Verletzung des Gleichheitssatzes hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Die Revision verkennt mit ihren Ausführungen die Bedeutung dieses Satzes. Er besagt, daß Gleiches gleich zu behandeln ist, Ungleiches nach seiner Eigenart ungleich behandelt werden kann. Der Satz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die verschiedene Behandlung nicht finden läßt, wenn die unterschiedliche Behandlung als willkürlich bezeichnet werden muß (vgl BVerfG E 1, 52).

Hier standen sich die Verantwortlichen des der Betriebsvereinigung übermittelten Beschlusses der Gewerkschaft vom 9. Juli 1948 und der Kläger als Verfasser des weitverbreiteten anonymen Flugblattes gegenüber. Der Dienstherr des Klägers sah sich also zwei verschiedenen Sachverhalten gegenüber, die er - unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes - verschieden behandeln konnte.

Die Besonderheit des Falles liegt überdies darin, daß die Frage, ob dienststrafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen waren, gemäß § 3 RDStO nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden war. Bei dieser Entscheidung kann der Gleichheitssatz nur verletzt sein, wenn sachfremde Beweggründe den Dienstherrn leiteten, wenn er also willkürlich handelte.

Hier lagen aber Umstände vor, die das Eingreifen gegen den Kläger, das Nichteingreifen gegen die betriebsangehörigen Mitglieder der Gewerkschaft sachlich rechtfertigen konnten. Die Gewerkschaft wandte sich im Interesse ihres in der Presse angegriffenen Angehörigen an die Betriebsvereinigung ohne den Namen des Klägers zu nennen. Der Kläger aber bediente sich eines anonymen, in seiner Form verletzenden Flugblattes, das weithin verbreitet wurde, und er behandelte darin auch solche dienstliche Vorgänge, die mit dem Inhalt der Pressenotiz und dem Beschluß der Gewerkschaft nichts zu tun hatten. Bei solcher Sachlage hat das Berufungsgericht das Vorliegen von Willkür bei Entscheidung der Frage, ob gegen den Kläger dienststrafrechtlich vorzugehen sei, mit Recht verneint.

War das Vorgehen gegen den Kläger sachlich gerechtfertigt, dann kann er sich nicht darauf berufen, daß gegen die betriebsangehörigen Gewerkschaftsmitglieder nicht eingeschritten worden ist. In diesem Falle wäre ein auf den Gleichheitssatz gegründetes Recht des Klägers, aus dessen Verletzung er Schadensersatz-

ansprüche herleiten könnte, selbst dann nicht beeinträchtigt worden, wenn der Dienstherr von Rechts wegen auch gegen die Gewerkschaftler hätte einschreiten sollen und in Verkennung dieser Pflicht es unterlassen, insoweit also fehlsam gehandelt hätte. Das Grundrecht des Klägers auf Gleichbehandlung wäre nur dann verletzt, wenn in der Verwaltung, der der Kläger angehörte, Verfehlungen, wie sie ihm vorgeworfen worden sind, oder Verfehlungen ähnlicher Art allgemein unbeanstandet geblieben, insbesondere dienstaufsichtlich oder dienststrafrechtlich nicht verfolgt worden wären und nur der Kläger allein - also in dieser Beziehung willkürlich - zur Rechenschaft gezogen worden wäre. Derartiges ist aber nicht dargetan.

III. Auch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflichtverletzung ist die Klage unbegründet. Gewiß gehört es zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 36 DBG, einem Beamten zur Wahrung seiner Ehre die nach Lage des Falles erforderliche Hilfe zu leisten und ihn vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung dieser Pflicht, wie sie mit der Klage geltend gemacht werden, setzen jedoch Verschulden des Dienstherrn voraus.

Nun ergibt sich aus den Ausführungen des Berufungsgerichts, daß dieses Gericht im Nichteinschreiten gegen die Gewerkschaftsmitglieder keine Pflichtverletzung des Dienstherrn gesehen hat. Es hat dabei dem der "Erläuterung des Sachverhalts und der

allgemeinen Verhältnisse" dienenden Vortrag des Klägers, daß er schon früher gegen Angriffe von Gewerkschaftsseite ungeschützt geblieben sei, keine Bedeutung beigemessen für die Frage, ob es pflichtwidrig war, wenn der Dienstherr gegen den Beschluß der Gewerkschaft vom 9. Juli 1948 nichts unternahm, also ein Verhalten an den Tag legte, auf das - unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitssatzes und der Fürsorgepflicht - die Klage gestützt ist. Das Oberlandesgericht sieht also unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse die Abstandnahme von einem Einschreiten gegen die Gewerkschaftsmitglieder als objektiv gerechtfertigt an. Ob das richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Vertritt das Berufungsgericht als Kollegialgericht diese Auffassung, so kann dem Dienstherrn nicht der Vorwurf schuldhaften Verhaltens gemacht werden, wenn er nichts zum Schutze des Klägers gegen den im Beschluß der Gewerkschaft enthaltenen Vorwurf der Verleumdung unternahm, sondern sich damit begnügte, entgegen der Forderung der Gewerkschaft, nichts gegen den Kläger zu unternehmen. Nicht dieser Beschluß löste ja das Disziplinarverfahren aus, sondern erst das spätere anonyme Flugblatt des Klägers.

IV. 1) Außer der Verletzung des Gleichheitssatzes und der Fürsorgepflicht macht der Kläger geltend, es seien gegen ihn in der Verfügung über die Einleitung des Dienststrafverfahrens unrichtige und als unrichtig erkennbare Vorwürfe schuldhaft erhoben worden.

a) In der Ziffer 1 werde ihm vorgeworfen, daß er im Dezember 1947 in einer Wahlversammlung dienstliche Vorgänge, nämlich solche in der Bereinigungskommission, behandelt habe. In einem anderen Rechtsstreit bestreite die Beklagte, daß die politische Bereinigungskommission eine dienstliche Einrichtung der Eisenbahndirektion gewesen sei. Der Vorwurf der unzulässigen Behandlung dienstlicher Vorgänge sei also unbegründet.

Mit diesem Vorbringen vermag der Kläger den Vorwurf der Amts- und Fürsorgepflichtverletzung nicht zu begründen. Wenn der Verfasser der Einleitungsverfügung Vorgänge in der Bereinigungskommission als dienstliche Vorgänge bezeichnete, so handelte er auch dann nicht schuldhaft, wenn organisatorisch die Bereinigungskommission nicht eine Dienststelle der Eisenbahndirektion war. Die Bereinigungskommission befaßte sich notwendig auch mit dem dienstlichen Verhalten der Eisenbahnbeamten und sie diene auch dienstlichen Zwecken der Eisenbahnverwaltung.

b) Zu Ziffer 2 der Einleitungsverfügung rügt der Kläger, es werde davon gesprochen, daß er in seinem Flugblatt Vorgänge bekanntgegeben habe, die ihm in seiner dienstlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangt seien. Das damit angedeutete Tatbestandsmerkmal des § 8 DBG sei indessen nicht gegeben gewesen. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, die im Flugblatt enthaltene Wiedergabe von Schreiben des

Präsidenten der Eisenbahndirektion Karlsruhe habe sehr wohl zu der Auffassung führen können, daß der Kläger von diesen dienstlich Kenntnis erlangt und somit seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt habe.

Ob der Kläger tatsächlich von den im Flugblatt erwähnten dienstlichen Vorgängen außeramtlich Kenntnis erlangt hatte, ist nicht entscheidend. Ein Verschulden der Einleitungsbehörde bei der Abfassung von Ziffer 2 ihrer Verfügung entfällt deshalb, weil angesichts der Zusammenhänge und der genauen Datangaben hinreichender Anhalt für den Verdacht gegeben war, daß der Kläger von den im Flugblatt erwähnten Vorgängen amtlich Kenntnis erlangt habe.

c) Schließlich wendet sich der Kläger dagegen, daß er in der Einleitungsverfügung als Störer des Arbeitsfriedens und der Zusammenarbeit hingestellt worden sei und daß ihm der Vorwurf der Verleumdung gemacht werde. Der Kläger ist aber garnicht schlechthin als Störer des Arbeitsfriedens bezeichnet worden. In Ziffer 3 der Einleitungsverfügung ist nicht mehr gesagt, als daß durch den - als dienstpflichtwidrig bezeichneten - Angriff des Flugblatts auf die Gewerkschaft und auf leitende Beamte die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und der Personalvertretung erheblich gestört und gefährdet worden sei. Die Einleitungsverfügung enthält auch nicht den Vorwurf, der Kläger habe durch Verleumdungen seine Dienstpflicht verletzt. Es wird lediglich am Schluß fest-

gestellt, daß gegen den Kläger wegen der Veröffentlichung des Flugblattes und der darin enthaltenen Beleidigungen und Verleumdungen ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist, das Anlaß zur Aussetzung des Dienststrafverfahrens gebe.

Abschließend ist zu diesem Punkt darauf hinzuweisen, daß die Einleitungsverfügung nach § 28 der Reichsdienststrafordnung im wesentlichen formale Bedeutung für die Ingangsetzung des Dienststrafverfahrens hat. Nicht sie, sondern erst die Anschuldigungsschrift (§ 62 Abs 1) begrenzt den Umfang des Verfahrens. Die Einleitungsverfügung enthält nicht schon eine endgültige Beurteilung dienstlicher Vorgänge, sondern noch nicht erwiesene und festgestellte Beschuldigungen und setzt nicht mehr voraus, als den hinreichenden Verdacht einer Dienstpflichtverletzung. Solche konnte die Einleitungsbehörde nach den gesamten Verhältnissen angesichts des Inhalts des Flugblattes und dessen Anonymität ohne Verschulden als vorliegend erachten (vgl hierzu Wittland RDSStO 2. Aufl § 28 Anm 7; Behnke RDSStO 1940 § 28 Anm V).

2) Der Kläger hat endlich geltend gemacht, eine zur Beeinträchtigung seiner Gesundheit führende Pflichtverletzung der Behörde liege auch darin, daß diese das Dienststrafverfahren im Widerspruch zu § 13 Abs 1 Satz 2 RDSStO zwei Monate lang ausgesetzt habe, was ihn nach den Umständen und Verhältnissen des Jahres 1948 besonders habe beeinträchtigen müssen.

In Abs 1 Satz 2 des § 13 RDStO ist bestimmt, daß ein bereits eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden muß, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das Dienststrafverfahren konnte aber, entgegen der Ansicht des Klägers, auch vor Erhebung der öffentlichen Klage im Hinblick auf das bei der Staatsanwaltschaft schwebende Ermittlungsverfahren ausgesetzt werden, wie sich aus § 14 RDStO ergibt. Die Prüfung der Vorgänge durch eine objektive Behörde außerhalb der Eisenbahnverwaltung konnte durchaus als auch im Interesse des Klägers liegend angesehen werden. Für Ermessensmißbrauch liegt kein Anhalt vor; ein solcher kann auch nicht schon daraus hergeleitet werden, daß das Dienststrafverfahren auf Beschwerde des Klägers hin unabhängig vom staatsanwaltschaftlichen Verfahren fortgesetzt worden ist. Sonstige Tatsachen, die die Aussetzung des Dienststrafverfahrens als pflichtwidrige Willkürmaßnahme kennzeichnen könnten, sind nicht dargetan.

V. Ist nach Vorstehendem das Klagevorbringen unbegründet, die Dienstbehörde habe schuldhaft die ihr dem Kläger gegenüber obliegende Amts- und Fürsorgepflicht verletzt, so kommt es auf die Frage, ob der Kläger infolge des Vorgehens der Behörde Gesundheitsverletzungen erlitten hat, die einen Anspruch

auf Schmerzensgeld begründen könnten, nicht an. Diese Frage ist vom Berufungsgericht mit Recht offengelassen worden. Nach alledem kann die Revision des Klägers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla